



Dezernat I

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

10. Dezember 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2020, Frage Nr. 284
gestellt durch den Stadtverordneten Dr. Hans-Achim Michna (CDU)

Frage:

In der Sitzung des Revisionsausschusses am 25. November 2020 konnten die AWO-Vertreter Herr Wolfgang Hessenauer und Herr RA Eike Happe zu Fragen zum Gesamtkomplex der Insolvenz der AWO Wiesbaden keine substantielle Auskunft geben, weil ihnen das angeblich aufgrund „besonderer Verschwiegenheitspflichten infolge des nichtöffentlichen Insolvenzverfahrens“ verboten sei.

Deshalb frage ich den Magistrat:

1. Sind solche „besonderen Verschwiegenheitspflichten“ irgendwo gesetzlich normiert?
2. Welchen Inhalt haben diese Verschwiegenheitspflichten?
3. Welche zur angegebenen Sitzung schriftlich gestellten Fragen sind deshalb von einer besonderen Verschwiegenheitspflicht betroffen?
4. Hatte die LH Wiesbaden zu einem früheren Zeitpunkt als dem 25. November 2020 Erkenntnisse, die auf eine (ggf. schwerwiegende) wirtschaftliche Schieflage der AWO Wiesbaden hingewiesen haben?
5. Wie bewertet der Magistrat übereinstimmende Aussagen noch aus dem Oktober 2020, dass bei der AWO Wiesbaden keine Insolvenz drohe?

Die Frage des Stadtverordneten (1-3) beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.

Hinsichtlich der Frage nach besonderen Verschwiegenheitspflichten ist zwischen der AWO bzw. ihren Leitungspersonen als Insolvenzschuldnerin und Herrn Rechtsanwalt Eike Happe (Eckert Rechtsanwälte) als Rechtsanwalt der AWO zu differenzieren.

Explizite Verschwiegenheitspflichten treffen nur Herrn Rechtsanwalt Happe, welcher der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des § 43a Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) unterworfen ist. Danach ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur Verschwiegenheit in Bezug auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist verpflichtet. Klarzustellen ist dabei, dass Herr Rechtsanwalt Happe nicht mit dem vorläufigen Sachwalter,

Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner (Kanzlei Brinkmann & Partner), zu verwechseln ist. Auch diesen treffen zwar keine besonders normierten Verschwiegenheitspflichten, allerdings ist ein diskretes Vorgehen Teil des Berufsethos der Insolvenzverwalter.

Verschwiegenheitspflichten für die Insolvenzschuldnerin (AWO) kennt die Insolvenzordnung nicht.

Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass die Verneinung einer Verschwiegenheitspflicht nicht den Rückschluss zulässt, die betroffene Person sei zur Beantwortung von Fragen vor dem Revisionsausschuss verpflichtet. Die Frage nach der Verschwiegenheitspflicht stellt sich erst, wenn überhaupt eine gegenüber dem Ausschuss bestehende Auskunftspflicht bejaht werden kann. Das ist indes weder für Herrn Hessenauer noch für Herrn Rechtsanwalt Happe der Fall, da die in § 50 Abs. 2 HGO enthaltene Überwachungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sich nicht auf Privatpersonen, sondern auf die Gemeindeverwaltung und die Geschäftsführung des Magistrats bezieht.

Denkbar bleibt, dass mit der AWO bestehende Verträge oder ihr gegenüber ergangene Zuwendungsbescheide projektbezogene Auskunfts- und Informationspflichten beinhalten. Entsprechende Anfragen sind im Außenverhältnis allerdings durch den Magistrat an die AWO zu richten.

Zu 3.:

Nach alledem waren Herr Hessenauer oder Herr Rechtsanwalt Happe nicht verpflichtet, Fragen gegenüber dem Revisionsausschuss zu beantworten.

Zu den Fragen vier und fünf hat das Dezernat für Soziales, Bildung, Wohnen und Integration wie folgt Stellung genommen:

Zu 4:

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des AWO Kreisverbandes Wiesbaden, Franz Betz, hat die Leiterin des Amtes für Soziale Arbeit, Frau Daniela Leß auf Grund deren Anfrage vom 6. November 2020 telefonisch am 10. November 2020 umfänglich zur finanziellen Situation informiert.

Zu 5:

In diesem Telefonat erklärte Herr Betz auch, dass die Aussage, dass für den AWO-Kreisverband Wiesbaden kein Insolvenzrisiko bestehe, die ja schriftlich dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 9. September 2020 vorgelegt wurde, zum damaligen Zeitpunkt auch korrekt war. Die finanzielle Schieflage trat erst zum Zeitpunkt der bevorstehenden Jahressonderzahlung / der Auszahlung der Corona-Prämie mit den Novembergehältern ein.

Die mit dem AWO-Kreisverband Wiesbaden vertraglich vereinbarten Leistungen werden auch im Kontext des Insolvenzverfahrens weiterhin erbracht.





Der Oberbürgermeister

Herrn
Stephan Belz
SPD

über
16

16. Juli 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26. März 2020 - Fristverlängerung bis zur StVV am 17. September 2020, Frage Nr. 263 nach § 48 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gestellt durch den Stadtverordneten Stephan Belz, SPD

Frage:

Gemäß der Richtlinien zur Beteiligung der Ortsbeiräte entscheiden diese auch über die Neu- und Umbenennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Einrichtungen.

Ich frage den Magistrat:

- 1) Wie viele Neubenennungen von Straßen und öffentlichen Einrichtungen wurden in den letzten 4 Jahren vorgenommen.
- 2) Wie viele Umbenennungen von Straßen und öffentlichen Einrichtungen wurden in den letzten 4 Jahren vorgenommen.

Der Magistrat wird um eine nach Straßen und öffentliche Einrichtungen getrennte Antwort gegeben.

Die Frage des Stadtverordneten Belz beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

46 Straßen/Plätze und 1 öffentliche Einrichtung wurden die letzten vier Jahre neubenannt.

Zu 2.:

Umbenannt wurden in den letzten vier Jahren 5 Straßen/Plätze und 9 öffentliche Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende

Rathaus • Schlossplatz 6
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-2921
Telefax: 0611 31-3901
E-Mail: Dezernat.I@wiesbaden.de



Dezernat I

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

5. September 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2020, Frage Nr. 272
gestellt durch die Stadtverordnete Frau Heller (SPD).

Frage: Blühwiesen auf Friedhöfen, Kooperation mit Imkervereinen

In den vergangenen Jahren wurden auf diversen Friedhöfen in Wiesbaden artenarme Grünflächen durch das Grünflächenamt für die weitere Pflege durch die Imkervereine vorbereitet. Mit dieser Kooperation sollten bis zu 13.720 m² Blumenwiesen angelegt werden. Ich frage den Magistrat:

1. An welchen Friedhöfen in Wiesbaden konnte diese Kooperation mit den Wiesbadener Imkervereinen bereits realisiert werden, wie groß ist die Fläche der angelegten Blumenwiesen?
2. Ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit gesichert und Bedarf es ggf. eine Finanzierung, um mehr Blühwiesen auf den städtischen Friedhöfen zu schaffen bzw. die Vorhandenen zu pflegen - wenn ja in welcher Höhe?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

Gemeinsam mit dem Imkerverein konnten Blumenwiesen auf den Friedhöfen Delkenheim, Biebrich und dem Südfriedhof realisiert werden. Ebenso wurde eine ca. 350 m² große Wiese mit Blumenzwiebeln in Kloppenheim, zur Versorgung der Insekten zu Beginn der Vegetationsperiode, bepflanzt. Zusätzlich wurde auf dem Friedhof in Biebrich eine Fläche von ca. 1.000 m² mit Sonnenblumen angelegt. Insgesamt wurden auf Wiesbadener Friedhöfen Blumenwiesen auf einer Fläche von ca. 5.000 m² angelegt.

Darüber hinaus und abseits der Kooperation mit dem Imkerverein Wiesbaden wurden auf verschiedenen Friedhöfen eine Fläche von insgesamt rund 15.000 m² in extensiv bewirtschaftete Wiesenflächen umgewandelt. Diese werden zweimal im Jahr gemäht, wobei

das anfallende Schnittgut aufgenommen wird. Auf diese Weise wird der Boden abgemagert und es entsteht auf natürlichem Weg eine Magerwiese. Die meisten dieser Flächen befinden sich auf dem Südfriedhof, kleinere Flächen befinden sich auf den Friedhöfen Dotzheim und Sonnenberg.

Zu 2)

Die Zusammenarbeit mit dem Wiesbadener Imkerverein funktioniert sehr gut, eine kontinuierliche Zusammenarbeit ist gesichert und wird sukzessiv ausgebaut.

Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoll, die Wiesen über den Winter als Nistmöglichkeiten stehen zu lassen. Deshalb wird die Mahd im Frühjahr in Eigenleistung durchgeführt, so kann der Mahdzeitpunkt besonders flexibel auf die Witterung abgestimmt werden und die Wiesen sind über den Winter nicht mehr so stark gewachsen.

Die Mahd der Wiesenflächen wird im Sommer i.d.R. an externe Dienstleister vergeben, hier fallen Kosten in Höhe von rund 10.000 € jährlich an. In diesem Zusammenhang wäre eine Unterstützung bei der Finanzierung der Pflegeleistungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kosten hierfür aus dem Gebührenhaushalt der Friedhöfe bestritten werden müssen, zu begrüßen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Kupper vom Grünflächenamt unter der Rufnummer 0611 31 2903 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Kupper', written in a cursive style.



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat I

M . November 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2020, Frage Nr. 270 gestellt durch die Stadtverordnete Nadine Ruf (SPD).

Pünktlichkeit von Buslinien auf dem 1.Ring durch Umweltpuren

Wie der Tagespresse zu entnehmen war, konnte nach Angaben des ESWE-Geschäftsführers Jörg Gerhard bei den 19 Buslinien, die auf dem ersten Ring unterwegs sind, mehr Komfort und Pünktlichkeit gemessen werden. Grund dafür seien die neuen Umweltpuren. Damit würde eines der mit den Umweltpuren verfolgten Ziele, nämlich eine qualitative Weiterentwicklung des ÖPNV, erreicht werden.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie wurden der Komfort und die Pünktlichkeit der 19 Buslinien gemessen? In welchem Zeitraum, zu welcher Tageszeit und mit welcher Häufigkeit wurde gemessen und welche Kriterien wurden angewandt, um eine Verbesserung des Komforts und der Pünktlichkeit der Buslinien festzustellen?
2. Welche konkreten Zeit- und Komfortgewinne liegen ESWE-Verkehr zugrunde?
3. Wurden die coronabedingten Umstände von März bis Juni 2020 (weniger Fahrgäste, weniger Fahrten, weniger Verkehr) mit berücksichtigt?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1:)

Die Errichtung der Umweltspuren auf dem 1. Ring ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Erhebung hinsichtlich der Pünktlichkeit erfolgt daher punktuell. Dabei werden insbesondere die Hauptverkehrszeiten betrachtet. Neben der Messung der reinen absoluten Fahrzeit werden die planmäßig realisierten Umstiege zwischen Bus und Bahn als weiteres Kriterium herangezogen. Mehr Komfort entsteht durch weniger notwendige Stop-and-Go Vorgänge und den damit verbundenen ruhigeren Fahrten.

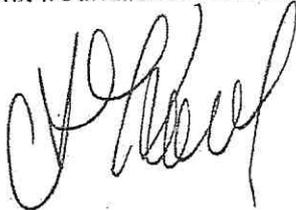
Zu 2:)

Grundsätzlich können Fahrpläne im Busverkehr nun dank der Umweltspuren besser eingehalten werden, was sich positiv auf die Anschlusssicherheit, insbesondere am Umsteigepunkt Hauptbahnhof, auswirkt. Der genaue Zeitgewinn für den ersten Ring ist noch nicht überall abschließend messbar. Dies liegt daran, dass die Umweltspuren noch nicht vollständig ihre angedachte Funktion entfalten können, da die Steuerung der Signalanlagen noch optimiert wird. Nichtsdestotrotz ist bereits im Streckenabschnitt Schiersteiner Straße <-> Hauptbahnhof feststellbar, dass sich die planmäßige Fahrzeit des Busverkehrs, betroffen sind die Linien 1, 8 und 49, zwischen den Haltestellen Scheffelstraße und Hauptbahnhof in beiden Fahrtrichtungen um eine Minute reduzieren lässt. Die Fahrzeitverkürzung erfolgt zum kommenden Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2020.

Zu 3:)

Die Corona-Pandemie hat keinen signifikanten Einfluss auf die Effekte der Umweltspur, da diese für den ÖPNV auf der Sonderspur unabhängig sind. Eine Beeinträchtigung der beschleunigenden Funktion der Umweltspuren auf dem ersten Ring liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. K. K.', written in a cursive style.



Dezernat I

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

7. Dezember 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2020, Frage Nr. 271, gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Dr. Gerhard Uebersohn

Die 100.000 Euro Fördermittel für die Anschaffung von Cargo-Bikes in 2020 waren bereits Mitte Juli aufgebraucht. Mehr als 100 Förderzusagen für Privatleute und Gewerbetreibende wurden ausgestellt, was konkret jeweils eine Prämie von bis zu 1.000 Euro bzw. maximal 25 Prozent des Kaufpreises für den Antragsteller bedeutet.
Um in Zukunft ggf. zielgerichteter Steuern zu können, frage ich den Magistrat:

1. Wie verteilen sich die Förderzusagen auf private und gewerbliche Antragsteller?
2. Wie verteilen sich die Förderzusagen auf Lastenräder mit und ohne Elektroantrieb?
3. Wie verteilen sich die Förderzusagen auf die einzelnen Ortsbezirke?

Die Fragen des Stadtverordneten Herrn Dr. Uebersöhn beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Es wurden in 2020 bisher ca. 99.700 Euro Fördermittel für den Kauf eines Lastenfahrrads verteilt: 88 private Antragsteller*innen und 18 gewerbliche Antragsteller*innen erhielten eine Förderzusage.

Zu 2:

Davon waren 103 Lastenfahrräder mit Elektroantrieb und 3 Lastenfahrräder ohne Elektroantrieb.

Zu 3:

Die Antragsteller*innen sind in ganz Wiesbaden verteilt. Die Postleitzahlengebiete entsprechen nicht immer genau den Stadtteilen, deshalb ist eine Zuordnung nach Stadtteilen schwierig. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass 82 Antragsteller*innen im innenstadtnahen Bereich wohnen und 24 Antragsteller*innen in den Außenbezirken.

Eine detaillierte Information können wir Ihnen gerne auch schriftlich zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Uebersöhn', written in a cursive style.



Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

Dezernat I

10. Dezember 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2020 Frage Nr. 278
gestellt durch den Stadtverordneten Jens Groth (SPD)

Frage:

Digitalpakt Schule

Im vergangenen Jahr wurde auf Bundesebene der Digitalpakt Schule mit einem Gesamtvolumen von 5 Milliarden Euro beschlossen, wovon 372 Millionen Euro auf Hessen entfallen. Durch die Aufstockung von Stadt und Land stehen in Hessen insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung, wovon zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur rund 20,6 Millionen auf Wiesbaden entfallen.

Ich frage den Magistrat:

- 1) Wie viele Mittel wurden in Wiesbaden aus dem Digitalpakt Schule bislang abgerufen?
- 2) Wie ist diese Höhe im Vergleich zu den anderen hessischen Kommunen zu bewerten?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1. Bisher wurden von der Landeshauptstadt Wiesbaden noch keine Mittel aus dem Digitalpakt abgerufen, da bis auf die Etablierung eines Videokonferenzsystems und der Anschaffung eines Nextcloud-Server (seitens der Stadt gehosteter Cloudspeicher) noch keine Maßnahmen abgeschlossen werden konnten.

Zu 2. Wie die Abrufquote in anderen hessischen Kommunen aussieht, ist nicht bekannt.

Der Schulträger Landeshauptstadt Wiesbaden hat bisher insgesamt 9 Förderanträge für die verschiedenen Förderbereiche gestellt. Hiervon sind bereits 8 bewilligt.

Einen Überblick über die gestellten und bereits bewilligten Förderanträge gibt die beigefügte

005414000K 2005131111 0300	Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen		An 24 Schulen wird jeweils eine zentrale Instanz eines Webkonferenz-servers und eines Cloudspeichers realisiert	60.000	20.000	80.000
Summe				14.173.008	4.724.336	18.897.344
				bewilligte Förderanträge		18.271.344

Der nachfolgende Link gibt einen Überblick über alle in Hessen von den Schulträgern gestellten Förderanträge.

<https://www.wibank.de/bpshort/servlet/wibank/digitalpakt-schule/digitalpakt-schule-505744>
(siehe Abschnitt Downloads - Förderliste öffentliche Schulträger und Ersatzschulträger))

Von den Stand Oktober 2020 in Hessen insgesamt bewilligten 28 Mio € (nur Bundesmittel) entfallen rund 14 Mio €, also rund die Hälfte, auf Wiesbaden.

In Wiesbaden wurde die Realisierung des Digitalpakts komplett durchgeplant und den städtischen Körperschaften im Mai 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Umsetzungsliste wurde auf www.wiesbaden.de veröffentlicht und ist allen Schulen zugänglich.

Im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien entfallen auf Wiesbaden an Bundes- und Landesmittel insgesamt 3.387.899 €.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Beschaffungen in den Bereichen Digitalpakt/Sofortausstattungsprogramm.

Maßnahme	Kosten brutto	Digitalpakt/Sofortausstattungsprogramm	Status
Präsentationsgeräte - Flachbildschirme	270.669,00	Digitalpakt	Beauftragt am 29.09.20
Laptops Sofortausstattungsprogramm	417.252,00	Sofortausstattungsprogramm	Beauftragt am 29.09.20
Beamer versch. Schulen	452.952,95	Digitalpakt	Beauftragt am 04.12.2020
Interaktive Displays	328.686,00	Digitalpakt	Beauftragt am 04.12.2020
Smartboards	105.000,00	Digitalpakt	Beauftragung In 12/2020
Server	120.000,00	Digitalpakt	Submission 10.12.2020

interaktive Beamer/weiße Tafeln	124.700,00	Digitalpakt	Bemusterung Mitte 12/20
PCs	335.617,00	Digitalpakt	Submission 09.11.2020
DeskCenter Solution, Softwareverteilung	62.232,39	Digitalpakt	Beauftragt am 29.07.2020
MS Lizenzen	35.946,59	Digitalpakt	Beauftragt am 23.09.2020
Firewalls	14.049,47	Digitalpakt	Beauftragt am 15.09.2020
Nextcloudserver	32.116,56	Digitalpakt	Beauftragt am 02.06.2020
Webserver	9.520,00	Digitalpakt	Beauftragt am 12.05.2020
36 Convertibles	34.702,56	Digitalpakt	Beauftragt am 15.09.2020
3 Server	9.075,30	Digitalpakt	Beauftragt am 09.10.2020
Jamf School Lizenzen	11.571,00	Sofortausstattungsprogramm	Beauftragt am 20.10.2020
Jamf School Lizenzen	149.361,00	Sofortausstattungsprogramm	Submission 23.11.20
4000 Ipads	1.578.429,40	Sofortausstattungsprogramm	Beauftragt am 15.08.2020
1500 Ipads	712.820,00	Sofortausstattungsprogramm	Beauftragt am 15.09.2020
LTE Router	37.120,00	Sofortausstattungsprogramm	Beauftragt am 13.10.2020
Gesamt:	4.841.821,22		

Dezernat III wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften ausführlich über die Umsetzung des Digitalpakts und des Sofortausstattungsprogramms in Wiesbaden berichten.



Verteiler
Pressereferat
16
Amt
Dezernat III zdV.



Dezernat I

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

7. November 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2020, Frage Nr. 276
gestellt durch den Stadtverordneten Lucas Schwalbach (FDP).

Frage:

Im Frühjahr sorgte ein Urteil um drei in einem Dorfteich ertrunkenen Kinder für Aufsehen: Das Amtsgericht Schwalmstadt verurteilte den Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe. Der besagte Teich war jahrelang als Freizeitanlage mit Grillplätzen genutzt worden, ein Schild wies auf mögliche Gefahren hin. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Stadt Neukirchen als Eigentümerin den Teich hätte sichern müssen. Der Fall in Neukirchen hat bundesweit für Aufsehen gesorgt, weil die Entscheidung auch Einfluss auf andere Gemeinden haben könnte, die ähnliche Teiche und Gewässer haben. Schon die Anklage hatte für heftige Proteste unter Bürgermeistern und Kommunalpolitikern gesorgt.

Ich frage daher den Magistrat:

- 1) Wie schätzt der Magistrat die Folgen des Urteils ein?
- 2) Existieren Gewässer vergleichbarer Art auf Wiesbadener Gemarkung?
- 3) Hält der Magistrat zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an Wiesbadener Gewässern für nötig, sollte das Urteil Bestand haben?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

- 1) Das Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt ist noch nicht rechtskräftig, sondern es ist ein Berufungsverfahren bei dem Landgericht Marburg anhängig. Seitens des Magistrats wird das Verfahren aufmerksam verfolgt.

Auf Nachfrage bei dem Haftpflichtversicherer der Landeshauptstadt Wiesbaden verwies dieser auf die fehlende Rechtskraft. Daher seien weiterhin die althergebrachten Grundsätze anzuwenden. Nach ständiger Rechtsprechung sind für die Verkehrssicherungspflicht bei Wasserflächen solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren. Dies gilt auch für den Schutz von Kindern, wobei bei ihnen in besonderem Maße auf diejenigen Gefahren zu achten ist, die ihnen aufgrund ihrer Unerfahrenheit, ihres Leichtsinns und Spieltriebs drohen. Gerade bei offenen Gewässerflächen ist daher das besondere Augenmaß auf den Schutz von Kindern zu richten, wobei die Anforderungen an die allgemeine Verkehrssicherungspflicht immer eine Frage des Einzelfalls sind. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind darüber hinaus die anerkannten Regeln der Technik zu beachten, soweit solche existieren.

Die Anforderungen an Feuerlöschteiche sind in der DIN 14210 - 2019/06 geregelt. Danach sind sie mit einer schwer überkletterbaren Umfriedung von mindestens 1,1 m einzuzäunen.

Ob es sich bei dem Gewässer in Neukirchen um einen Feuerlöschteich gehandelt hat, ist eine der streitigen Rechtsfragen, die in dem Berufungsverfahren zu klären sind.

Hinsichtlich möglicher Folgen bleibt daher die Entscheidung des Landgerichts Marburg abzuwarten.

- 2) Auf Wiesbadener Gemarkung gibt es rd. 50 kommunale Teiche unterschiedlicher Größe, die in der Zuständigkeit unterschiedlicher Ämter und städtischer Gesellschaften liegen. Die Bandbreite erstreckt sich vom Amphibiengewässer im Wald bis zu den großen Teichen in den Parkanlagen. Hinzu kommen auch Geschiebefänge an Gewässern vor Gewässerverrohrungen, die zwar mit Schildern, aber nicht immer mit einem 2 Meter hohen Zäunen versehen (z.B. Festplatz Gibber Kerb) sind. Darüber hinaus liegen in Wiesbaden zahlreiche zugängliche Fließgewässertrassen sowie die Ufer von Main und Rhein.
- 3) Sollte das Urteil Bestand haben würden Einzäunungen erforderlich. Für die Stadt Wiesbaden würde das bedeuten, dass alleine rd. 50 Teiche auch inmitten von FFH-Gebieten im Wald einzuzäunen wären. Die Geschiebefänge wären zu prüfen und nachzurüsten.

Entlang der Gewässertrassen sind Einzäunungen nach laufender Rechtsprechung analog der allg. Gefahrenlage in öffentlichen Wäldern und den anzulegenden Grundsätzen allg. Lebensrisiko/Lebenserfahrung nicht erforderlich.





Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat I

4. Dezember 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020, Frage Nr. 277
gestellt durch den Stadtverordneten Alexander Winkelmann (FDP).

Frage:

Die Bundesregierung möchte bis 2030 sieben bis zehn Millionen Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen sehen, auch die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich die Förderung der E-Mobilität auf ihre Fahnen geschrieben. Nun scheint ein Durchbruch kurz bevorzustehen: Mit 16.798 Neuzulassungen im Juli 2020 erreichten die Stromer einen Marktanteil bei den Neuzulassungen von 5,3 Prozent, Tendenz stark steigend. Auch die Zahl der Ladepunkte ist laut dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) dieses Jahr von 10.000 auf 27.730 gestiegen. Die meisten Ladepunkte gibt es demzufolge mit 1.185 in München, auf den Plätzen zwei und drei folgen Hamburg mit 1.096 und Berlin mit 1.052 Stationen.

1. Wie viele öffentlich zugängliche Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge stehen nach Kenntnis des Magistrats in Wiesbaden derzeit zur Verfügung?
2. Wie viele Lademöglichkeiten werden nach derzeitigem Kenntnisstand in den nächsten drei Jahren hinzukommen?

Die Fragen des Stadtverordneten Herrn Winkelmann beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Nach Kenntnis des Magistrat, die auf Angaben der ESWE Versorgungs AG und einer Auswertung der im Rahmen der Ladesäulenverordnung (LSV) an die Bundesnetzagentur gemeldeten und veröffentlichten Daten zur öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur in Deutschland (Stand 5. November 2020) beruht, stehen in Wiesbaden derzeit insgesamt 140 öffentlich zugängliche Ladepunkte zur Verfügung.

Die öffentliche Zugänglichkeit ist bei einigen Standorten die sich auf privaten Grundstücken (z.B. auf Parkplätzen des Lebensmitteleinzelhandels) befinden, zeitlich begrenzt, was nach unserem Kenntnisstand 22 Ladepunkte betrifft.

Von den 140 Ladepunkten befinden sich nach der Auswertung

- 57 Ladepunkte im Innenstadtbereich,
- 67 Ladepunkte im Stadtgebiet, aber außerhalb des Innenstadtbereichs,
- 12 Ladepunkte außerhalb des bebauten Stadtgebiets (z.B. an Zufahrtstraßen, Autobahnraststätten),
- und 4 Ladepunkte im ländlichen Gebiet

und verteilen sich auf insgesamt 55 verschiedene Standorte.

Zu 2.:

Die ESWE Versorgungs AG plant aktuell die Errichtung von weiteren 13 AC-Ladesäulen mit je 2 Ladepunkten bis Ende 2021. Zusätzlich ist die Errichtung eines DC-Schnellladepunktes mit zwei Ladepunkten und einer Leistung von bis zu 150 kW vorgesehen. Des Weiteren ist ein Antrag zur Sondernutzung eines Drittanbieters (On Charge GmbH) beim Straßenverkehrsamt eingereicht worden. Der Anbieter plant die Installation einer AC-Ladesäule mit 2 Ladepunkten an der Ringkirche.

Der zukünftige Zubau an (halb-)öffentlicher Ladeinfrastruktur dürfte sich dem Markthochlauf der Elektromobilität anpassen. Im Rahmen des Elektromobilitätskonzeptes wurden dazu szenarienbasierte Prognosen für den Fahrzeugbestand an E-Fahrzeugen und Ladevorgängen für die Jahre 2025 und 2030 hochgerechnet. In einem mittleren Szenario wird mit einem Zuwachs auf etwa 1.500 Ladevorgänge je Tag an (halb-)öffentlicher Ladeinfrastruktur im Jahr 2025 ausgegangen. Darin enthalten sind etwa 250 tägliche Schnellladevorgänge (DC). Je nach möglicher Auslastung der Ladepunkte würde das überschlägig einem Bedarf von 500 bis 750 Ladepunkten entsprechen (demnach 250 bis 375 Ladesäulen mit jeweils 2 Ladepunkten).

Da die (halb-)öffentliche Ladeinfrastruktur in der Regel bislang ohne Förderung der öffentlichen Hand für die Anbieter nicht kostendeckend betrieben werden kann, wird der Prozess aufmerksam zu beobachten sein, um gegebenenfalls von Seiten der Stadt gezielt unterstützend tätig werden zu können.

Derzeit ist der Aufwand der Koordinierung, beispielsweise in Bezug auf geplante Baumaßnahmen, die Genehmigungsfähigkeit nach denkmalschutzrechtlichen Vorgaben, stadtgestalterischen Erwägungen, sowie der Vereinbarkeit mit Belangen der Verkehrssicherheit bis hin zur Erfassung der jeweiligen Versorgungsleitungen erheblich.

Eine wesentliche Erleichterung bei der Genehmigung der Installation zusätzlicher Ladesäulen im öffentlichen Verkehrsraum sowohl für die Anbieter als auch die beteiligten und zu befassenden Ämter, Gremien (insbesondere Ortsbeiräte) und Behörden könnte die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle bedeuten.

Für eine solche Stelle ist jedoch aktuell kein Budget vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Allgöwer', written in a cursive style.



Dezernat I

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

12. Februar 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Februar 2020; Frage Nr. 255
gestellt durch den Stadtverordneten Joachim Tobschall (SPD)

Frage:

Coronavirus

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat nach der steigenden Zahl von Erkrankungen durch den Coronavirus-Ausbruch einen internationalen Gesundheitsnotstand ausgerufen.

Zwar hat sich in Wiesbaden der Verdachtsfall einer Infektion am 29.01.2020 nicht bestätigt, in Frankfurt werden allerdings erste Virusinfektionen bekannt gegeben.

1. Welche Maßnahmen übernimmt das Gesundheitsamt als öffentliche Gesundheitsbehörde, wenn ein Verdachtsfall einer Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wird?
2. Welche Maßnahmen würden im Fall einer Epidemie eingeleitet werden?
3. Welche Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Katastrophenschutzes würden an solch einem Masterplan beteiligt werden?
4. Wie würde sich eine regionale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und Landkreisen im Fall einer Epidemie darstellen?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Das Gesundheitsamt erhält im Rahmen der aktuell erweiterten Meldepflicht nach § 6 und § 7 IfSG (Infektionsschutzgesetz) bereits bei Krankheitsverdacht sowie Erkrankung und Tod in Bezug auf den neuartige Coronavirus und bei direktem oder indirektem Labornachweis des 2019-nCoV von der Ärzteschaft und den Laboren die Meldungen und wird zusätzlich über den Einzelfall informiert.

Nach der Falldefinition des Robert Koch-Institutes (RKI) besteht ein begründeter Verdachtsfall dann, wenn die Person im Risikogebiet in China war, Kontakt zu einem bestätigten 2019-nCoV-Erkrankungsfall hatte und innerhalb der Inkubationszeit von zwei bis 14 Tagen an den typischen Symptomen (Infektion der unteren Atemwege) erkrankt ist.

Begründete Verdachtsfälle werden mit dem Infektionstransport in ein Akutkrankenhaus in Wiesbaden gebracht, dort unter strengen Bedingungen der Isolations- und Hygienemaßnahmen untersucht und im Isolierzimmer stationär aufgenommen. Bei einem labordiagnostisch bestätigten Fall erfolgt die stationäre Therapie unter Isolationsbedingungen (nach den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO)). Das Gesundheitsamt hat in begründeten Fällen für Kontaktpersonen eine 14-tägige Quarantäne anzuordnen.

Zu 2.:

Das Gesundheitsamt hat im Fall eines Ausbruchsgeschehens nach dem Pandemieplan, der sich nach dem SARS-Pandemieplan richtet, vorzugehen. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat hierzu die Gesundheitsämter beauftragt. Im Krisenfall wird der Krankenhauseinsatzplan (KHEP) in Hessen von den Krankenhausträgern in Wiesbaden umgesetzt. Er dient dem Katastrophenmanagement z. B. bei epidemisch bedeutsamen Lagen.

Zu 3.:

Laut dem Pandemieplan sowie dem Alarm- und Einsatzplan zur Bekämpfung übertragbarer Erkrankungen (AEP Seuchen) sind im Sinne der medizinischen Gefahrenabwehr in Wiesbaden beteiligt:

- in der Gesamtleitung das Dezernat I und II,
- in der fachlich-medizinischen Leitung der Amtsarzt/die Amtsärztin des Gesundheitsamtes sowie der/die diensthabende Arzt/Ärztin,
- in der operativen Fachberatung die Einsatzzentrale, Feuerwache 1 und Feuerwache 2,
- in der Fachberatung Polizei das Polizeipräsidium Westhessen und
- in der Fachberatung Kliniken die Ambulanzen des St. Josefs-Hospitals, der Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken, der Asklepios Paulinen Klinik sowie der ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung (KV).

Darüber hinaus werden Bestattungsunternehmen, die Krankentransporte, das Pressereferat sowie das Bürgertelefon durch die Gesamtleitung in den Ablauf eingebunden.

Zu 4.:

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat alle Hessischen Gesundheitsämter eingebunden. In regelmäßigen Telefonkonferenzen und durch aktuelle Informationsschreiben sind alle Hessischen Gesundheitsbehörden auf einem gemeinsamen Wissensstand und arbeiten koordiniert zusammen.

Der Pandemieplan des Landes Hessen regelt im Fall einer von der WHO ausgerufenen Pandemie die Maßnahmen, die von dem Land Hessen, den Gesundheitsämtern und den medizinischen Einrichtungen umzusetzen sind. Die Maßnahmen zielen darauf ab, eine Ausbreitung von Infektionen zu verhindern bzw. bestmöglich einzugrenzen





Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Dezernat I

16. Juni 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 2. Juli 2020, Frage Nr. 267
gestellt durch den Stadtverordneten Dr. Hans-Achim Michna (CDU)

Frage:

Quarantäneverweigerer

In der wöchentlichen Telefonkonferenz des Sozialausschusses am 13. Mai 2020 wurde die Problematik der Quarantäneverweigerer im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 thematisiert. Im konkreten Zusammenhang ging es um drei Personen, die trotz Aufklärung mehrfach gegen die Quarantänevorgaben verstoßen haben.

Ich frage den Magistrat:

1. Welche Kosten entstehen für die Stadt Wiesbaden durch zwangsweise Absonderung auf Basis eines richterlichen Beschlusses pro Person/Unterbringung?
2. Im Falle des Verstoßes gegen Quarantänevorgaben besteht die Möglichkeit der Gefährdung anderer. Wie groß schätzt der Magistrat dies grundsätzlich und in den konkreten drei Fällen ein?
3. Welche Maßnahmen sieht der Magistrat als geeignet an, die Gefährdung der Bevölkerung möglichst gering zu halten und andererseits die Kosten für eine zwangsweise Quarantäne gering zu halten?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Für die zwangsweise Absonderung dieser drei Quarantäneverweigerer in der extra dafür separierten Etage der Gemeinschaftsunterkunft Berliner Straße 180 sind der Landeshauptstadt Wiesbaden Kosten von mind. 25.000 € entstanden.

Neben Transportkosten der Quarantäneverweigerer zur Unterkunft i.H.v. 285 € sind zudem Kosten für einen externen Sicherheitsdienst i.H.v. 8.082 € entstanden.

Die geleisteten Einsatzstunden der Mitarbeitenden städtischer Ämter von insgesamt 299 Stunden verteilen sich wie folgt:

- Amt 53 Gesundheitsamt	40 Stunden
- Amt 31 Ordnungsamt - Abteilung Stadtpolizei	225 Stunden
- Amt 34 Straßenverkehrsamt - Kommunale Verkehrspolizei	34 Stunden

Bei einem durchschnittlich kalkulierten Personalstundensatz von 50 € sind der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Unterbringung/Bewachung zudem Personalkosten i.H.v. 14.950 € entstanden.

Die Kosten auf den Einzelfall zu beziehen würde keine nennenswerten Auswirkungen auf den Gesamtbetrag haben, da die Überwachung einen wesentlichen Anteil des Aufwandes ausgemacht hat, der vom Sicherheitsdienst sowie der Stadt- und Kommunalen Verkehrspolizei geleistet wurde.

Zu 2.:

In den konkreten drei Fällen war die Gefahr, dass weitere Personen infiziert werden, sehr hoch.

Auch wenn bis zur zwangsweisen Absonderung nur eine der drei Personen positiv auf Covid-19 getestet wurde, musste davon ausgegangen werden, dass die beiden Kontaktpersonen der Kategorie I zu diesem Zeitpunkt bereits ebenfalls infiziert waren. Aufgrund des Zusammenlebens im gemeinsamen Hausstand und des nicht Einhaltens von Hygienemaßnahmen, konnte diese Annahme letztendlich in einem weiteren Fall bestätigt werden.

Die drei Personen konnten von der dringend gebotenen häuslichen Quarantäne und des Kontaktverbotes letztlich nicht überzeugt werden. Auch den täglichen Kontrollen durch das Gesundheitsamt haben sie sich wiederholt widersetzt. Damit bestand eine anhaltende hohe Gefährdung für die Ansteckung weiterer Menschen.

Zu 3.:

Die mittlerweile geschaffenen hessenweiten Unterbringungseinrichtungen für Quarantäneverweigerer zur zwangsweisen Absonderungen in Frankfurt und Darmstadt sind der vorübergehend notwendigen Einzellösung, die Wiesbaden schaffen musste, aus Kostengründen vorzuziehen.

In Zukunft werden diese Einrichtungen, sofern die Kapazitäten zum Zeitpunkt des Vollzuges zur Verfügung stehen, genutzt, womit künftig die Kosten für die Landeshauptstadt Wiesbaden deutlich geringer ausfallen dürften.





Der Oberbürgermeister

9. Dezember 2020

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2020, Frage Nr. 285
gestellt durch den Stadtverordneten Hans-Joachim Hasemann-Trutzel, CDU

Frage zu den Beschlüssen des Revisionsausschusses am 25.11.2020

Ich frage den Magistrat:

1. Ist es Aufgabe des Magistrats oder der StV, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen?
2. Entnimmt der Magistrat seine Leitlinien des Handelns aus jenseits der tagesaktuellen Berichterstattung erfolgenden den Publikationen von Lokaljournalisten?
3. Sieht der Magistrat es als in seiner gesetzlichen Zuständigkeit liegend an, Unternehmen unmittelbar zu befragen, was, wann und wie diese ihre unternehmerischen Aufgaben bewältigen?
4. Sind dem Magistrat die für Unternehmen bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vertraut?
5. Ist der Magistrat berufen, bei der Besetzung von Geschäftsleitungspositionen 100-%ig privater Unternehmen mitzuwirken?
6. Gehört es zu den Aufgaben des Magistrats, der Dezernate oder der StV, interne Unternehmensstrukturen zu ermitteln?
7. Begrenzt § 50 Absatz 2 Satz 1 HGO das Überwachungsrecht der Gemeindevertretung?
8. Ist es die Pflicht des Oberbürgermeisters Beschlüsse, die der Gemeindeordnung nicht entsprechen, zu beanstanden?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die vorliegende Frage bezieht sich auf die im vergangenen Revisionsausschuss beschlossenen Anträge. Gestatten Sie mir die Vorbemerkung, dass ich Wert darauf lege, dass der Magistrat der Aufklärung von Sachverhalten nicht im Wege steht und diesem Anliegen ohne Ansehen der Person verpflichtet ist.

Fragen der Stadtverordneten sind zunächst einmal zulässig. Ob sie sinnvoll beantwortet werden können oder manchmal nur mit Hilfe Dritter, steht auf einem anderen Blatt.

§ 63 HGO legt fest, dass der Oberbürgermeister rechtswidrigen Beschlüssen widersprechen muss und Beschlüssen, die das Wohl der Gemeinde gefährden, widersprechen kann.

Beide Kriterien sind durch die vorgelegten Anträge nicht erfüllt.

Das Widerspruchs- bzw. Beanstandungsrecht gilt im Übrigen nicht für Ausschuss-Beschlüsse, es sei denn, der Ausschuss beschließt endgültig.

Das Widerspruchs- bzw. Beanstandungsrecht des Oberbürgermeisters ist ein Instrument, mit dem ich nicht leichtfertig umgehe, weil ich großen Respekt vor den Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung habe.

Nun zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1. Ist es Aufgabe des Magistrats oder der StvV, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen?

Als grundsätzliche Aufgabe des Magistrates kann die Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen sicher nicht betrachtet werden. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht darum, sondern im Raum steht die Bitte des Revisionsausschusses, Dritte zur Glaubhaftmachung ihrer Compliance die Vorlage einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung vorzuschlagen. Es liegt dann in deren eigener Verantwortung, ob und wie eine solche Bitte umgesetzt wird.

2. Entnimmt der Magistrat seine Leitlinien des Handelns aus jenseits der tagesaktuellen Berichterstattung erfolgenden den Publikationen von Lokaljournalisten?

Die Leitlinien des Handelns des Magistrates sind durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und gesetzliche Regelungen bestimmt. Die mediale Berichterstattung spielt eine Rolle in der politischen Debatte, insbesondere in den Ausschüssen, hier konkret dem Revisionsausschuss. Dem Magistrat steht es nicht zu, die Befassung von Ausschüssen mit Themen, die sich aus tagesaktueller oder weniger aktueller Berichterstattung ergeben, einzuschränken.

3. Sieht der Magistrat es als in seiner gesetzlichen Zuständigkeit liegend an, Unternehmen unmittelbar zu befragen, was, wann und wie diese ihre unternehmerischen Aufgaben bewältigen?

Wie in der Vorbemerkung erläutert, steht der Magistrat einem Aufklärungsinteresse nicht im Wege.

Daher beabsichtige ich die Beschlüsse des Revisionsausschusses, sofern sie die Stadtverordnetenversammlung übernimmt, sowohl an die AWO als auch RCC mit der Bitte um Beantwortung unkommentiert weiterzuleiten, wie dies in ähnlichen Fällen bereits praktiziert wurde.

4. Sind dem Magistrat die für Unternehmen bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vertraut?

Ja. Unternehmen sind aber nicht gehindert, Unterlagen auch über die gesetzlichen Fristen hinaus aufzubewahren.

5. Ist der Magistrat berufen, bei der Besetzung von Geschäftsleitungspositionen 100-%ig privater Unternehmen mitzuwirken?

Nein, dazu wird der Magistrat von den in Rede stehenden Anträgen auch nicht aufgefordert.

6. Gehört es zu den Aufgaben des Magistrats, der Dezernate oder der StvV, interne Unternehmensstrukturen zu ermitteln?

Ich verweise dazu auf die Antwort 3. Ich bitte Sie um Verständnis, dass der Magistrat sich nicht berufen fühlt, der Stadtverordnetenversammlung ihre Aufgaben zu erklären.

7. Begrenzt § 50 Absatz 2 Satz 1 HGO das Überwachungsrecht der Gemeindevertretung?

Ich bitte um Verständnis, dass ich in diesem Rahmen keine abstrakten Rechtsauskünfte gebe und auf die einschlägigen Kommentierungen der genannten Regelung verweise, auf die der Fragesteller als Jurist sicher Zugriff hat. Auch aus der genannten Regelung ist zumindest kein Grund ersichtlich, der zu einem Widerspruch gegen die in Rede stehenden Anträge führen würde.

8. Ist es die Pflicht des Oberbürgermeisters Beschlüsse, die der Gemeindeordnung nicht entsprechen, zu beanstanden?

Hier verweise ich auf meine Vorbemerkung.

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende